



Genehmigungsbescheid

Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5

1. Tenor

Auf Antrag der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG vom 11.09.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei in 52223 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 135, 136, 137, 140, 141, 142 und 143 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Modernisierung Stranggussanlage 1 (BE 210):**
 - **Errichtung und Betrieb eines neuen Gießzylinders und eines neuen Gießschachtes**
 - **Errichtung und Betrieb einer neuen Absaug- und Schlauchfilteranlage 1 mit einer Absaugleistung von 80.000 m³/h einschließlich Schornstein (EQ 1911a)**
- **Modernisierung Stranggussanlage 3 (BE 230):**
 - **Errichtung und Betrieb eines neuen Gießzylinders und eines neuen Gießschachtes**
 - **Errichtung und Betrieb eines Ofens zum Schmelzen und Gießen mit einer Schmelzleistung von 25 Tonnen**

- Errichtung und Betrieb einer neuen Absaug- und Schlauchfilteranlage 3 mit einer Absaugleistung von 100.000 m³/h einschließlich Schornstein (EQ 1931a)
- Zusammenschluss der bestehenden Filter 1 und 3 zur Reinigung der Abluft der BE 210 begrenzt auf den Zeitpunkt bis zur Inbetriebnahme der neuen Absaug- und Schlauchfilteranlage 1.
- Ersetzen der kontinuierlichen Staubmessgeräte gegen Filterwächter an den Filteranlagen 1 bis 3 mit Abschaltung der EFÜ-Übertragung.
- Aufhebung der Nebenbestimmungen bestandskräftiger Bescheide hinsichtlich der Festlegung und Ermittlung von Massenkonzentrationen an den Quellen EQ 1921 und EQ 1941.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Gemäß § 54 BauO NRW wird von folgender Bestimmungen eine Erleichterung gestattet:

Die zulässige Größe der Brandabschnittsflächen gemäß Ziffer 6.2.2 Tabelle 1 der Industriebaurichtlinie (IndBauR) wird durch die beabsichtigten einzelnen Anbauten für die Einhausung technischer Einrichtungen überschritten.

Die mit der Teilbaugenehmigung der Stadt Stolberg, Az.: 00358-2013-01 vom 05.08.2013 erteilten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes und der Kampfmittelbeseitigung sind weiterhin gültig.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 11.09.2013 reichte die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Gießerei in 52223 Stolberg ein. Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Modernisierung der Stranggussanlagen 1 und 3.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Prognosen, notwendigen Bauantragunterlagen etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie ohne die Auslegung der Antragsunterlagen durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt. Dies waren:

- Stadt Stolberg als:
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt und
 - Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 (Luftaufsicht)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K4 TöB (vorm. Wehrbereichsverwaltung West)
- die Dezernate 52 und 55 meines Hauses

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 – Schwermetall – der Stadt Stolberg. Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die Entsorgung gesichert ist und keine zusätzlichen Abfallströme entstehen.

Bodenschutz- und wasserrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- die Trägerin des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um die Modernisierung der Stranggussanlage 1 und 3. Gleichzeitig werden an der jeweiligen Anlage eine neue Absaug- und Schlauchfilteranlagen sowie ein neuer Schornstein errichtet. Die Abluftmenge verdoppelt sich im Bereich der gesamten Stranggussanlage und die Schornsteine der Stranggussanlage 1 und 3 werden von 17,8 m auf 26 m erhöht.

Die Erhöhung der Emissionsfracht ist im Verhältnis zur Erhöhung der betroffenen Emissionsquellen insgesamt als nachteilig zu bewerten. Jedoch werden die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für Nickel und Blei weiterhin unterschritten. Somit konnte von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BIm-

SchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich entsprechend Nr. 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Da mit dem beantragten Vorhaben keine Kapazitätserhöhung verbunden ist, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird am 16.12.2013 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

- 5.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quellen EQ 1911a, EQ 1921 und EQ 1931a jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Gesamtstaub
(Ziffer 5.2.1 TA Luft) | 3 mg/m ³ |
| b) Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse II) | 0,1 mg/m ³ |
| c) Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr;
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu sowie
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III) | insgesamt 1 mg/m ³ |
| d) Dioxine und Furane nach Anhang 5 TA Luft,
angegeben als Summenwert nach dem dort
festgelegten Verfahren
(Ziffer 5.2.7.2 TA Luft) | 0,1 ng/m ³ |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen die Emissionswerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III insgesamt die Emissionswerte nach Klassen III, entsprechend Ziffer 5.2.2 TA Luft von 1 mg/m³ nicht überschreiten.

Liegt jedes Einzelmessergebnis von Gesamtstaub unter 1 mg/m^3 , so ist eine Untersuchung des Gesamtstaubes auf die unter b) und c) genannten Stoffe nicht erforderlich.

5.4 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quellen EQ 1941 jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Gesamtstaub
(Ziffer 5.2.1 TA Luft) | 3 mg/m^3 |
| b) Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III) | 1 mg/m^3 |
| c) Dioxine und Furane nach Anhang 5 TA Luft,
angegeben als Summenwert nach dem dort
festgelegten Verfahren
(Ziffer 5.2.7.2 TA Luft) | $0,4 \text{ ng/m}^3$ |
| d) Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
(Ziffer 5.2.4 TA Luft) | $0,35 \text{ g/m}^3$ |
| e) Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid
(Ziffer 5.2.4 TA Luft) | $0,35 \text{ g/m}^3$ |

Liegt jedes Einzelmessergebnis von Gesamtstaub unter 1 mg/m^3 , so ist eine Untersuchung des Gesamtstaubes auf Kupfer nicht erforderlich.

5.5 Frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3 und 5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 5.6 Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3 und 5.4 vorgeschriebenen Messungen sind in Abstimmung mit der Messstelle und der zuständigen Überwachungsbehörde die Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.
- 5.7 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3 und 5.4 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.8 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.9 Die Probenahmezeit bzgl. der Messung von Dioxinen und Furanen hat gemäß Ziffer 5.2.7.2 TA Luft mindestens sechs Stunden zu betragen, sie soll acht Stunden nicht überschreiten.
- 5.10 Die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3 und 5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.11 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des

Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.

- 5.12 Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.4 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils mit dem Abschluss der letzten Emissionsmessung.
- 5.13 Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.12 kann beim Vorliegen besonderer Gründe und nach schriftlich erteiltem Einvernehmen der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.14 Die Anlagenbeschreibungen nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen für alle von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens bis zur Abnahmeprüfung zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben. Die Anlagenbeschreibungen, sowie die Betriebsanweisungen haben mindestens die Angaben entsprechend der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (Allgemeine Technische Regelungen, Stand April 2006) zu enthalten. Auf die Handhabung von Leckagen und den Umgang mit verunreinigtem Löschwasser ist hierbei detailliert einzugehen.
- 5.15 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Der/Die Prüfer/in ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichun-

gen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden etc.) so sind diese umgehend zu beheben. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.16 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.

Baurecht und Brandschutz

- 5.17 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Dieser muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Tragwerks oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein. Der Standsicherheitsnachweis muss die Gründung, Maschinenfundamente, Schächte für den Strangguss sowie die Neugründung und Decken der Anlagenräume beinhalten.

Die DIN 4149 Teil 1 – Bauten in deutschen Erdbebengebieten – ist hinsichtlich der Aufstellung und der Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu beachten.

Dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg ist eine Ausfertigung des Standsicherheitsnachweises in digitaler Form (z. B. CD) mit einer schriftlichen Erklärung des Erstellers zu überlassen, dass diese mit den genehmigten Planunterlagen übereinstimmt und dem Stand der Prüfstatik entspricht.

- 5.18 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg der Bauleiter und der Fachbauleiter zu benennen.

In der Baubeginnanzeige sind die Namen des Bauleiters und des Fachbauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

- 5.19 Spätestens zum Baubeginn ist für den Sonderbau nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW jeweils eine Fachbauleiterin/ein Fachbauleiter für den Brand-

schutz und für die Prüfung des Tragwerks zu benennen, die/der darüber zu wachen hat, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bzw. die geprüfte Statik während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt werden. Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes bzw. des Standsicherheitsnachweises bedürfen einer Baugenehmigung (Nachtrag). Als für die Fachbauleitung geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit.

- 5.20 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgenannten Nachweisen (Brandschutzkonzept und geprüfter Standsicherheitsnachweis) errichtet oder geändert worden sind.
- 5.21 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz und für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, woraus die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Prüfstatik bzw. dem Brandschutzkonzept hervorgeht.
- 5.22 Der 5. Nachtrag zum Brandschutzkonzept Vorgang 05160 des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Heister und Ronkartz, Hückelhoven vom 16.07.2013 ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.
- 5.23 Bis zur abschließenden Fertigstellung ist der Nachtrag gemäß § 9 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Leitungsführungen sowie die Feuerwehrpläne.

- 5.24 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und der Feuerwache Stolberg (Brandschutzdienststelle) 4fach in Papierform sowie zusätzlich als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.
- 5.25 Der Brandschutz ist auch während der Bauzeit durch die Vorhaltung geeigneter Löschmittel in ausreichender Menge zu gewährleisten.
- 5.26 Die Feuerwehrlaufkarten sind zu aktualisieren und auszutauschen.
- 5.27 Eventuell veränderte Flucht- und Rettungswege sind mit kombinierten Zeichen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 aus Richtungsangabe und Rettungsweg/Notausgang neu auszuschildern.

Tiefbau

- 5.28 Alle durch die nunmehr geplante Errichtung der Bauwerke anfallenden Abwässer (Schmutzwasser und Niederschlagswasser von bebauten/befestigten Flächen) sind über den Anschluss an das vorhandene betriebliche Kanalsystem in den städt. Kanal einzuleiten.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.
- 6.7 Hinsichtlich der Prüfung vor Inbetriebnahme sowie der wiederkehrenden Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird insbesondere auf § 12 Abs. 1 und 2 VAwS hingewiesen.
- 6.8 Die Gemarkungen Breinig und Zweifall ist der Erdbebenzone 2, die Gemarkungen Stolberg und Gressenich hingegen der (höchsten) Erdbebenzone 3 zugeordnet, das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Windzone 2 nach DIN 1055-4 (MBI. NRW 2006 S. 616, 617).
- 6.9 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln – Dez. 55 Arbeitsschutz – die nach der Baustellenverordnung vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig

tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

- 6.10 Das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg macht darauf aufmerksam, dass die stichprobenhaften Kontrollen mindestens die Abnahmen der Fundamente und Dachtragwerke beinhalten müssen. Nur durch Vorlage dieser Bescheinigungen ist z.B. der Nachweis erbracht, dass das Gebäude standsicher ist. Sollten die notwendigen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, müssten ggf. nachträgliche kostspielige Untersuchungen durchgeführt werden, die voraussichtlich die Vergütung des Sachverständigen bei weitem überschreiten würden. Unter Umständen müsste gar die Nutzung des Gebäudes untersagt werden.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Übersicht Antragsgegenstand
3.	Inhaltsverzeichnis
4.	Antragsformular
5.	Übersicht der erteilten Genehmigungen
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
7.	Luftreinhalung.
8.	Geräusche
9.	Erschütterungen
10.	Herkunft und Verbleib von Abfällen
11.	Wasserwirtschaft
12.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
13.	Schutz vor Arbeitsbedingten Gefahren
14.	Baumaßnahmen und Bauantrag
15.	Werkslageplan
16.	Verfahrensfließbild Gießerei
17.	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl „RENOLIN B 15 VG 46“

8 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Wudtke